

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Zeile ober deren Raum 15 Pfg., Reklamazeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 33. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von J. Chr. Sommer, Ems und Diez.
---	--	---

Nr. 293

Diez, Freitag den 15. Dezember 1916

56. Jahrgang

J.-Nr. 2318 R. B. Diez, den 13. Dezember 1916.

Betrifft: Die Erhöhung der Reichs-Kriegs-Familien-Unterstützung.

Die Reichs-Kriegs-Familien-Unterstützungen sind für die Wintermonate November 1916 bis einschl. April 1917 für die Ehefrauen von 15 Mark auf 20 Mark, für die Kinder und sonstigen Berechtigten von 7,50 Mark auf 10 Mark erhöht worden. Für November gelangen also noch 5 Mark für die Ehefrauen und 2,50 Mark für die Kinder und sonstigen Berechtigten zur Nachzahlung. Diese Nachzahlung macht genau ein Drittel der bisherigen Beträge aus. Dem nach den neuen Sätzen berechneten Gesamtbetrage für Dezember ist somit in Spätle Dezember ein Drittel des Gesamtbetrages in der Novemberspalte mit der Bezeichnung „Nachzahlung für November“ zuzusetzen und mit der jetzt fälligen 2ten Dezemberrate zusammen auszusahlen. (Es kommen also am 15. Dezember für die Ehefrauen 10 Mark (als 2. Dezemberrate) und 2,50 Mark (als Nachzahlung zur 1. Dezemberrate) und 5 Mark (als Nachzahlung für November) zusammen also 17,50 Mark und für Kinder und sonstige Berechtigte je die Hälfte dieser Beträge also 8,75 Mark zur Auszahlung.)

Die Erhöhung gilt auch in den Fällen, wo der Einberufene im November oder Dezember nach Hause gekommen ist und für die zweite Hälfte des Dezember nichts mehr bezahlt wird.

Des weiteren ist beschlossen worden, daß die Familien der aus dem Heeresdienst entlassenen Mannschaften vom 1. Dezember dieses Jahres ab nach dem Tage der Entlassung noch eine Halbmonatsrate als außerordentliche Unterstützung erhalten sollen, wobei als Entlassungstag der Tag gilt, an dem der Kriegsteilnehmer aus dem Dienste bei seinem Truppenteil ausscheidet, und die Rückreise nach Hause außer Betracht bleibt. Der Entlassungstag ist aus dem Militär-Passe mit Sicherheit festzustellen. Hiernach würde z. B., da als Zahlungstag der 1. und 15. jedes Monats (vgl. § 192 BGB.) als grundlegend anzusehen sind, wenn auch die tatsächliche Auszahlung der Unterstützungen vielfach an anderen Tagen erfolgt, eine Familie, wenn der in Frage kommende Kriegsteilnehmer am 14. Dezember 1916 zur Entlassung gekommen ist, noch die Unterstützung bis zum 31. Dezember erhalten. Die Familie eines Kriegsteilnehmers dagegen, dessen Entlassung der 15. Dezember 1916 ist, würde auch noch auf die Auszahlung der halbmonatlichen Rate am 1. Januar 1917 Anspruch haben.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

I. 11094. Diez, den 11. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: Nachweisung der wegen Uebertretung der fischereipolizeilichen Vorschriften vorgenommenen Bestrafungen.

Unter Hinweis auf meine Ausschreiben vom 9. Februar 1892 — I. 161 (Kreisblatt- Nr. 46) und 21. Mai 1908 —

I. 5094 (Kreisblatt Nr. 124) ersuche ich, mir über die von Ihnen im Kalenderjahr 1916 bestraften Uebertretungen der fischereipolizeilichen Vorschriften spätestens bis zum 1. Januar 1917 unter entsprechender Ausfüllung des nachstehenden Formulare zu berichten.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Name, Stand und Wohnort des Täters	Höhe der erkannten Strafe	Gesetz bezw. Verordnung, Paragraph, auf Grund dessen die Bestrafung erfolgt ist	Behörde, welche die Strafe erkannt hat	Angabe, durch wen die Anzeige gemacht ist	Sind Fanggerät oder Fische konfisziert	Gewässer, in denen die Uebertretung stattgefunden hat	Tag des begangenen und gefühnten Fischereivereßs	Sonstige Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Bimmermann.

Bekanntmachung.

betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenschweißvereins werden die in zwei Größen hergestellten Äthylenschweißapparate „Sachsen“ der Firma Paul Wächter in Thum (Sachsen) für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Äthylschweißverordnung unter der Typenbezeichnung „A 47“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 26“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikatshilder solcher Apparate müssen auf den Zinntröpfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel der Königlich Sächsischen Gewerbeinspektion Annaberg tragen.

Für die Zulassung gelten ferner die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W. 9, den 11. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

I. Nr. 30.

Diez a. L., den 11. Dezember 1916.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis mit.

Der Apparat muß mit einem Fabrikatshilde versehen sein, das Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparatgröße	1	2
Karbidfüllung in kg Körnung 4 x 7 oder 7 x 15 mm	2	4
Größte Dauerleistung in Stundenlitern	1800	2400
Nutzbarer Inhalt des Gasbehälters in l	94	135
Höchstgewicht der Gesamtbelastung der Gasglocke in kg	43	53
Typennummer	J 47 oder A 26	J 47 oder A 26

Laufende Fabrikationsnummer:

Jahr der Anfertigung:

Fabrikant und Wohnort des Fabrikanten:

Mit dem Apparat muß die unter Nr. 59 vom Deutschen Äthylschweißverein geprüfte Wasserborlage verbunden sein.

Zeichnungen und Beschreibungen des Apparates sind im Bedarfsfalle anzufordern.

Der Königl. Landrat:

J. B.:

Zimmermann.

Nr. 1461. I. 26. 16. Berlin, C 25, den 28. November 1916.
Alexanderstraße 3—6.

Bekanntmachung.

Die in Königsberg i. Pr., Fließstr. 19, wohnhafte unberehelichte Anni Schmidt, geboren am 4. Mai 1877 in Neustadt i. O., hat sich beim Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrtszwecken schwere Verfehlungen zuschulden kommen lassen.

Ich ersuche daher ergebenst, sie gegebenenfalls von jeder Betätigung in der Kriegswohlfahrtspflege auszuschließen.

Der Staatskommissar
für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege
in Preußen.

gez. v. Jarosky.

Ministerialdirektor.

I. 11301.

Diez a. L., den 9. Dezember 1916.

Wird den Ortspolizeibehörden und den Herrn Gendarmen des Kreises hiermit zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1916.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1916 beschlossen, bezüglich des Beginnes der Schonzeit für Vork-, Hasel- und Fasanenhehnen und der Einschränkung oder Aufhebung der Schonzeit für Dachse und wilde Enten es für das Jahr 1917 bei den gesetzlichen Bestimmungen zu belassen.

Der Bezirksausschuß.

Menzel.

I. 11319.

Diez, den 12. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zwecks Aufklärung über die Behandlung kriegsgefangener Ukrainer auf landwirtschaftlichen Arbeitskommandos wird demnächst ein Offizier des Kriegsgefangenenlagers Wehlar mit den in Betracht kommenden Gemeindevorständen, in deren Bezirken Kriegsgefangene der genannten Art mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, in Verbindung treten.

Den Anregungen des Offiziers ist möglichst entgegen zu kommen.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Bekanntmachung.

Vetr. Schweinemastunternehmen für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ablieferung der Pflichtschweine.

Bei der Abnahme der Pflichtschweine entstehen leider noch immer die größten Schwierigkeiten dadurch, daß viele Vertragsmäster bei der Ablieferung ihrer Pflichtschweine die Beauftragten des Viehhandelsverbandes nicht darauf aufmerksam machen, daß es sich um Pflichtschweine für das Mastunternehmen handelt; dies ist unter allen Umständen erforderlich. Im weiteren ist anzugeben,

a) ob es sich um Pflichtschweine handelt, die auf Grund der im Mai, Juni und Juli eingegangenen Verpflichtungen (1. Vertrag) gemästet worden sind (als Futter wurde noch Mais geliefert), oder

b) ob die Pflichtschweine auf Grund der nach dem 1. Oktober d. J. abgeschlossenen Verpflichtungen (2. Vertrag) gemästet worden sind (für Pflichtschweine nach dem 2. Vertrag wird in erster Linie Gerste oder auch Aieie geliefert). Wenn es sich um Heereschweine handelt, ist dies besonders anzugeben.

Macht der Master bei der Ablieferung keine diesbezüglichen Angaben, so werden seine Schweine nicht als Pflichtschweine behandelt und er muß bestimmt damit rechnen, daß ihm dieselben nochmals angefordert werden oder aber, daß er das erhaltene Mastfutter wieder zurückerstatten muß. Außerdem geht er, für den Fall, daß er Pflichtschweine geliefert hat, der entsprechenden Prämien verlustig.

Nichtamtlicher Teil.

Der amerikanisch-deutsche Notenwechsel.

Ueber die Wegführung belgischer Arbeiter hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin folgende Mitteilung übergeben lassen:

„Die Regierung der Vereinigten Staaten hat mit größter Besorgnis und mit Bedauern von der Politik der deutschen Regierung Kenntnis erhalten, wonach ein Teil der Zivilbevölkerung aus Belgien weggeführt und zwangsweise zur Arbeit in Deutschland angehalten werden soll, und sieht sich genötigt, in freundschaftlichem Geiste, aber in feierlichster Weise gegen ein solches Vorgehen Einspruch zu erheben, das mit allem Herkommen und den humanen Grundsätzen des internationalen Brauches in Widerspruch steht, die seit lan-

gem von den zivilisierten Nationen bei der Behandlung von Nichtkämpfern in besetzten Gebieten angenommen und befolgt worden sind. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist ferner überzeugt, daß die Wirkung dieser Politik, falls sie fortgesetzt werden sollte, nach aller Wahrscheinlichkeit für das belgische Hilfswerk, das in so humaner Weise gedacht und so erfolgreich zur Durchführung gebracht worden ist, von Nachteil sein wird, eine Folge, die allgemein bedauert und, wie anzunehmen ist, auch die deutsche Regierung in ernstliche Verlegenheit bringen würde."

Auf die Note ist der Regierung der Vereinigten Staaten nachstehende Antwort übermittelt worden:

"Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat gegen die Verbringung belgischer Arbeiter nach Deutschland und gegen deren zwangsweise Heranziehung zur Arbeit Verwahrung eingelegt, indem sie von der Ansicht ausgeht, daß diese Maßnahmen mit den Grundsätzen der Menschlichkeit und den internationalen Gebräuchen bei Behandlung der Bevölkerung besetzter Gebiete nicht vereinbar seien. Die deutsche Regierung glaubt, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Grund und die Durchführung der Maßnahmen, nicht zutreffend unterrichtet ist, und hält es daher für angezeigt, zunächst den Sachverhalt näher darzulegen.

In Belgien greift seit geraumer Zeit die Arbeitslosigkeit unter den Industriearbeitern in erschreckender Weise um sich. Dieses Ueberhandnehmen der Arbeitslosen ist auf die englische Absperrungspolitik zurückzuführen, welche die belgische Industrie von der Einfuhr der Rohstoffe und von der Ausfuhr ihrer Fabrikate abgeschnitten und so den größten Teil der Betriebe zum Stillstand gebracht hat. Hierdurch wurde beinahe der Hälfte der belgischen Fabrikarbeiter, deren Gesamtzahl etwa 1 200 000 beträgt, die Erwerbsmöglichkeit völlig genommen, und weit mehr als eine halbe Million Belgier, die ehemals durch die Arbeit in der Industrie ihren Lebensunterhalt verdienten, wurden auf öffentliche Unterstützungen angewiesen; diese Zahl erhöht sich durch Zurechnung der Familienmitglieder beinahe auf das Dreifache, also auf rund 1,5 Million Menschen. Ein solcher Zustand machte sowohl vom Standpunkt der belgischen Volkswirtschaft, die durch die Arbeitslosen eine unerträgliche Belastung erfährt, als auch vom Standpunkt der öffentlichen Ordnung und Moral, die durch die allgemeine Arbeitslosigkeit und ihre Begleiterscheinungen auf das schwerste gefährdet werden, eine durchgreifende Abhilfe auf das dringendste erforderlich. Diese Notwendigkeit ist auch von einflussvollen Belgiern seit langem anerkannt und betont worden.

Bei dieser Sachlage erließ der Generalgouverneur in Brüssel am 15. Mai 1916 eine Verordnung, wodurch Personen, die öffentliche Unterstützungen genießen und ohne hinreichenden Grund die Uebernahme oder Fortsetzung einer ihrem Leistungsvermögen entsprechenden Arbeit ablehnen, mit Freiheitsstrafen oder mit Arbeitszwang bedroht werden. Infolge Darniederlegens der belgischen Industrie war es nicht möglich, der Gesamtheit der Arbeitslosen Arbeitsgelegenheit oder wenigstens angemessene Beschäftigung in Belgien selbst zu verschaffen. Es blieb daher nichts übrig, als ihnen Arbeit in Deutschland anzupreisen, wo bereits eine große Anzahl belgischer Arbeiter freiwillig tätig ist und sich bei hohen Lohnsätzen und weitgehender Bewegungsfreiheit durchaus wohl fühlt. Gegen diejenigen Arbeitslosen, die ihrem Beispiel nicht folgen, kommt der Arbeitszwang zur Anwendung. Diese Maßnahme steht mit dem Völkerrecht vollkommen im Einklang. Denn nach Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung hat die besetzende Macht für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens in dem besetzten Gebiete Sorge zu tragen und zu diesem Zwecke, soweit die Landesgesetze vertragen, durch ergänzende Anordnungen einzugreifen. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gehört aber zweifellos, daß Arbeitsfähige, soweit irgend möglich, nicht der öffentlichen Wohltätigkeit zu Last fallen und durch ihren Müßiggang eine förmliche Landplage bilden, sondern zur Arbeit angehalten werden.

Bei der Durchführung der Maßnahme ist ohne Härte und mit aller tunlichen Rücksicht verfahren worden. Wenn bei der Auswahl der nach Deutschland geführten Personen vereinzelt Versehen vorgekommen und insbesondere auch Leute einbezogen worden sind, auf welche die Voraussetzungen der Verordnung vom 15. Mai 1916 nicht zutreffen, so hängt dies damit zusammen, daß sich die belgischen Behörden häufig der Mitwirkung bei der Aufstellung der Listen der Arbeitslosen entzogen oder

unrichtige Angaben machten. Es ist Hinzugekommen worden, daß solche Versehen so schnell wie möglich wieder gutmacht werden. Denn es wird mit allem Nachdruck daran festgehalten, daß nur solche Personen nach Deutschland verbracht werden, die öffentliche Unterstützung beziehen, in Belgien keine Arbeit finden und die ihnen in Deutschland nachgewiesene Arbeit ablehnen.

Die nach Deutschland gebrachten Arbeitslosen werden von Sammelstellen aus, die in Altengrabow, Guben, Cassel, Meschede, Münster, Soltan und Wittenberg eingerichtet sind, nach den Arbeitsstätten gebracht, wo sie in landwirtschaftlichen und industriellen Betrieben beschäftigt werden. Dabei sind selbstverständlich Arbeiten ausgeschlossen, zu denen eine feindliche Bevölkerung völkerrechtlich nicht gezwungen werden darf. Wenn die amerikanische Regierung Wert darauf legt, wird es einem Vertreter ihrer hiesigen Botschaft gern gestattet werden, sich durch einen persönlichen Besuch über die Verhältnisse, unter denen sich die Leute befinden, zu informieren.

Die deutsche Regierung bedauert es außerordentlich, daß durch die lügnische Presse ihrer Feinde die vorstehend dargelegten Verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika offenbar völlig entstellt worden sind. Ebenso würde sie es, und zwar nicht zum wenigsten im Interesse der belgischen Bevölkerung sehr bedauern, wenn durch diese Entstellung die segensreiche Tätigkeit des Hilfsausschusses irgendwie beeinträchtigt werden sollte.

Schließlich kann die deutsche Regierung nicht umhin, auf die Tatsache hinzuweisen, daß die Fortführung der deutschen Bevölkerung aus den von feindlichen Truppen besetzten Teilen Deutschlands und seiner Kolonien, insbesondere die Verschleppung von Frauen, Kindern und Greisen aus Ostpreußen nach Sibirien, den neutralen Staaten, soviel hier bekannt ist, keinen Anlaß gegeben haben, bei den beteiligten Regierungen ähnliche Schritte zu tun, wie sie jetzt Deutschland gegenüber unternommen worden sind. Und doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Maßnahmen eine gröbliche Verletzung der Gesetze der Menschlichkeit und der Regeln des Völkerrechts darstellen, während nach den vorstehenden Darlegungen sich die Deutschen Maßnahmen mit diesen Grundsätzen durchaus im Einklang befinden."

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

Sitzung vom 13. Dezember.

Ohne Debatte wird in zweiter und dritter Lesung die Aenderung des Artikels 85 der Verfassung genehmigt, die durch die Diätenvorlage bedingt ist. Ueber diese Vorlage selbst wird hierdurch noch nicht entschieden. Darauf wird die zweite Lesung des Schätzungsamtgesetzes weitergeführt. Eine ausführliche Debatte entspinnt sich bei § 7, der bestimmt, wer nicht als Mitglied eines Schätzungsamts berufen werden darf. Abg. Dr. Wärmeling (Ztr.) vertritt einen Antrag, wonach die Ausschließung gewerbmäßiger Grundstücksvermittler nicht Anwendung finden soll auf die Spar- und Kreditgenossenschaften. Abg. Weißharmel (Konf.) beantragt Streichung der Bestimmung, wonach der Vorsitzende des Kommunalverbandes nicht Schätzungsamtmitglied sein darf. Die Abänderungsanträge werden angenommen, ebenso der so veränderte § 7. Die §§ 8—11 werden unverändert angenommen. § 12 hat ihr Ausschuss einen neuen Abfah erhalten, nach dem der Grundeigentümer zur Vorlegung von Urkunden verpflichtet sein sollte, die für den Wert des Grundstücks wesentliche Tatsachen enthalten. Nach Ablehnung eines Antrages Wärmeling auf Streichung dieses Abfahes wird § 12 unverändert angenommen, ebenso die §§ 13—17. § 18 bestimmt, wie der Wert eines Grundstücks ermittelt werden soll. Das Zentrum beantragt, daß die Grenze für die mündelichere Beleihung für die Hälfte des Wertes auf $\frac{1}{3}$ erhöht werden soll. Landwirtschaftsminister Frhr. v. Schorlemer, der Freikonservative Dr. Arendt, die Freisinnigen Abgg. Cassel und Pöhlmann wenden sich gegen die Zentrumsanträge. Beide Zentrumsanträge werden abgelehnt und § 18 unverändert angenommen, ebenso § 19.

§ 20 sieht die Möglichkeit vor, den Schätzungszwang durch königliche Verordnung einzuführen. Ein Zentrumsantrag will den Paragraphen streichen. Abg. Dr. Arendt (frk.) wendet sich entschieden gegen die in dem gleichen Paragraphen enthaltene Festsetzung einer Hypothekentilgung zu $\frac{1}{2}$ Prozent.

Die Abänderungsanträge werden abgelehnt und § 20 mit dem Schlußwort angenommen. § 22 schreibt vor, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch königliche Verordnung mit der Maßgabe bestimmt wird, daß die Inkraftsetzung nicht früher als nach Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Kriegszustandes und nicht später als am 1. Juli 1922 geschehen darf. Abg. Dr. Arendt (frk.) beantragt Streichung dieser Befristung. Der Antrag Arendt wird angenommen, mit ihm der Rest des Gesetzes.

Es folgt die Beratung der Entschlüsse, die Hausbesitzerkammern und Hilfsmaßnahmen für den Hausbesitz fördern. Sie werden angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Es folgt die zweite Lesung des Gesetzes zur Förderung der Stadtschaften. Die Vorlage wird angenommen. Das Haus vertagt sich auf Donnerstag.

Der Seekrieg.

Die Folgen des U-Boot-Krieges.

Das norwegische Neederblatt „Ejofartslidende“ schreibt in einem sehr bemerkenswerten Artikel „Konsequenz des U-Bootkrieges“ anknüpfend an die „ungeheuren Verluste“ der norwegischen Kriegsversicherung in den letzten drei Monaten, besonders in der Fahrt zwischen England und Frankreich (allein heute meldet das Neederorgan die Versenkung von sechs norwegischen Dampfern im Gesamtversicherungswert von sieben bis acht Millionen Kronen) und der dadurch nötig gewordenen Prämienhöhung, daß infolge davon die Bezahlung für diese Transporte erhöht werden müßte, entweder in der Form eines direkten Frachtaufschlages oder dadurch, daß die Versichter die Versicherungsprämie ganz oder teilweise übernehmen. Dies sei nur die logische geschäftsmäßige Folge dessen, was vor sich gehe, außerdem gerecht, zumal der deutsche U-Bootkrieg offenbar für längere Zeit, vielleicht sogar für den ganzen Rest des Krieges andauern würde, ohne daß die gegnerischen Flotten ihn hindern könnten. Könnte die Seemacht das Meer nicht von feindlichen Kreuzern reinhalten, oder wolle sie sich nicht die Mühe machen, was allerdings bequem und billiger sei, so müsse sie dafür bezahlen. Das sei eine reine Geschäftssache, wobei aber die Unkosten nicht einem Dritten aufgeschult werden dürften. So lange im Verhältnis zum Risiko bezahlt werde, würde die Fahrt nicht eingestellt werden; unterlasse man das aber, so werde sie früher oder später von selbst aufhören. Sie könne nicht auf Kosten der neutralen Needer aufrechterhalten werden.

PM Madrid, 10. Dez. Infolge der Einstellung des englisch-französischen-italienischen Dampferverkehrs mit den Kanarischen Inseln wegen der U-Bootgefahr fand in Las Palmas eine große Versammlung statt, welche die Entsendung einer Abordnung nach Madrid beschloß, um die Einrichtung spanischer Linien zwischen den Kanarischen Inseln, den Mittelmeerhäfen, Bordeaux und Liverpool auszuwirken und die Notstandsstellung zu erlangen. In ähnlichem Sinne wurden die Abgeordneten der Kanarischen Inseln bei der Regierung vorstellig.

Der Stimmzetteltbetrug in der franz. Kammer.

Bei Beginn der Sitzung der Deputiertenkammer am vorigen Freitag erklärte der konservative Abgeordnete Paudrt d'Asson in seinem und im Namen von fünf anderen konservativen Abgeordneten, daß das Abstimmungsverzeichnis des Staatsblattes über die Tagesordnung vom Tag vorher, wodurch die Kammer der Regierung ihr Vertrauen ausgesprochen hatte, sie unter denjenigen aufzähle, die sich der Stimmabgabe enthalten hätten, während sie in Wirklichkeit gegen die Regierung gestimmt hätten. Ihre Unterjuckung dieses „Firtums“ habe ergeben, daß ihre blauen (gegen die Regierung gerichteten) Stimmzettel durchweg durch weiße (für die Regierung lautende) Stimmzettel annulliert worden seien, die von anderer unbefugter Seite ohne ihr Wissen in die Urne gelegt seien. Desgleichen berichtigten die Abgeordneten Bonnal, Lousalot und Vaffere ihre vom Staatsblatt als „gegen“ die Vertrauens Tagesordnung verzeichnete Stimmabgabe dahin, daß sie in Wirklichkeit dafür gestimmt hätten. Hier war, wie der Abgeord-

nete Vaffere feststellte, ein „Firtum“ dadurch hervorgerufen, daß unbefugte Hände den weißen „Für“-Stimmzettel dieser Abgeordneten in der Urne durch Hineinlegen zweier blauer „Gegen“-Stimmzettel in die entgegengesetzte Stimmabgabe verwandelt hätten. Dieses Verfahren wodurch bei entscheidenden Abstimmungen Abgeordnete mit weitem Bewußtsein die Abstimmung dieser und jener Kollegen auf eigene Faust „berichtigen“, indem sie den blauen oder weißen Stimmzettel, die sie diese Kollegen in die Urne werfen sahen, auf deren Namen entgegengesetzt lautende Stimmzettel in die Urne nachsenden, wie dies aus den auf den Plätzen der Abgeordneten meist offen umherstehenden Stimmzettelschachteln leicht ist, ist im übrigen nicht ungewöhnlich. Wir erwähnen es nur, weil es auch bei dieser Gelegenheit wieder die politische Moral beleuchtet, die diesen Parlamentariern eigen ist. Der Zweck heiligt die Mittel. Wenn ein solcher Betrug, ohne daß er Abwendung und Abhilfe findet, aber im französischen Parlament gegen die eignen Kollegen und gegen das Parlament selbst schon gang und gäbe ist, so wird es begreiflich, wieviel weniger diese Abgeordneten und die Zahl der Politiker, deren Verantwortlichkeitsgefühl noch nicht einmal ein Volksmandat beschwert, sich daraus machen, draußen auf dem freien Feld im politischen Meinungskampf das Volk und die Welt zu betrügen und zu belügen, wie es ihren Zielen und Zwecken entspricht. Der Stimmzetteltbetrug in der französischen Kammer ist nur ein kleines Seitenstück zu dem großen grenzenlosen Lug und Trug, der die französische Presse heist.

Bekanntmachung.

Die Büros des Bürgermeisters befinden sich von heute ab im ersten Stock links der früheren Schule, Oberdorfstraße Nr. 8. Im Interesse eines geordneten Geschäftsganges sind die Bürozeiten für das Publikum bis auf weiteres von morgens 8—12 Uhr festgesetzt. Nachmittags können nur ausnahmsweise dringende Fälle erledigt werden.

Ferner erwarte ich für die Folge, daß nicht mehr wie es bisher vielfach üblich war, Kinder zur Erledigung dienstlicher Geschäfte zum Bürgermeisteramt geschickt werden. Es muß darauf gehalten werden, daß in allen Fällen zur Erledigung von Geschäften auf dem Bürgermeisteramt erwachsene Personen erscheinen. Kinder werden für die Folge unnachlässiglich zurückgewiesen.

Freiendiez, den 13. Dezember 1916.

Der Bürgermeister: Künzler.

Fleisch-Verkauf.

Der Verkauf von Fleisch und Fleischwaren findet in den Metzgerläden morgen (Samstag) vormittags 8—12 Uhr und nachmittags von 2—5 Uhr statt.

Jeder Empfangsberechtigte kann sich von Fleischern, soweit es sich mit der Fleischabgabe vereinbaren läßt, selbst wählen. Die Verkaufszeiten werden im Interesse eines geordneten Verkaufs wie folgt festgesetzt:

von 8—9 Uhr an die Inh. der Fleischart. von 1501—1800	
" 9—10 " " " " " " " 1801—Ende	
" 10—11 " " " " " " " 1—300	
" 11—12 " " " " " " " 301—600	
" 2—3 " " " " " " " 601—900	
" 3—4 " " " " " " " 901—1200	
" 4—5 " " " " " " " 1201—1500	

Die Zeiteinteilung ist genau einzuhalten. Einwohner, die in einer anderen Verkaufszeit, als in der für sie bestimmten, erscheinen, werden unnachlässiglich zurückgewiesen.

Freiendiez, den 14. Dezember 1916.

Der Bürgermeister.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.